

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen werden diese Bedingungen zugrundegelegt sofern sie nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

2. Unterlagen/Pläne

Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergeleitet werden. Sie stellen ein Eigentumsurheberrecht dar.

3. Pflichten des Bestellers

Es ist die Pflicht und Aufgabe des Bestellers erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen, sowie die baulichen Aufstellbedingungen und Einbringmöglichkeiten im voraus zu klären. Dies gilt insbesondere für die statische und dynamische Belastung an Gebäuden bei Maschinenaufstellungen.

4. Angebot

- a) Neumaschinen - Angebote haben 3 Monate Gültigkeit
- b) Gebrauchtmaschinen - Angebote verstehen sich vorbehaltlich Zwischenverkauf

5. Lieferzeit

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung und Verpflichtung des Bestellers voraus. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse liegen nicht in unserem Einflussbereich. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Der Schadensersatz pro Woche beträgt 0,5 % des Bestellwertes, jedoch im Ganzen höchstens 5 % aus der Lieferung.

6. Preise

Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk, Lager oder Standort. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der bei Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.

7. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

Ab Auslieferung geht die Gefahr auf den Besteller über. Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

8. Mängelhaftung und Gewährleistung

Sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt der Verkauf aller gebrauchten Maschinen und Geräte unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

Die Gewährleistung für Montagearbeiten und neue Ersatzteile beträgt 3 Monate.

Gewährleistung für Neugeräte ist die der jeweiligen Hersteller, in der Regel 12 Monate ab Auslieferung.

Für Neumaschinen wird wie folgt vereinbart:

Bei Mängelansprüchen des Bestellers setzen wir voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist uns dies innerhalb 7 Werktagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Wir verpflichten uns zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen Kaufsache. Für Schadensersatz und Haftungsbegrenzung werden die jeweiligen Richtlinien des Geräte- oder Maschinenherstellers angewendet.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine weitergehende

Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltendgemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche für entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Eine dadurch eventuelle noch verbleibende Restforderung ist vom Besteller an uns zu begleichen.

Bei Leasing / Finanzierung verpflichtet sich der Besteller die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Diebstahl, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung hat uns der Besteller den Abschluss der genannten Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen: er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Besteller kann verlangen das wir einen Teil der Sicherheiten freigeben, soweit der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

10. Annahme, Verzug- und Rückabwicklung

Wenn der Besteller nach einer ihm gesetzten Frist die Annahme verweigert oder vorher erklärt die Ware nicht abnehmen zu können, treten wir vom Vertrag zurück und verlangen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Dieser beträgt 25 % des Bruttokaufpreises. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten wie dem Besteller der Nachweis gestattet, dass tatsächlich kein höherer Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die angesetzte Pauschale.

11. Ankauf von Gebrauchtmaschinen

Bei Inzahlungnahme und Ankauf von Gebrauchtmaschinen garantiert der Verkäufer, dass sich diese in seinem Eigentum befinden und Textilreinigungsmaschinen seinerseits von Lösemittel befreit sind sowie keine Wasserreste (Frostgefahr) vorhanden sind.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch wenn unsere Besteller im Ausland ansässig sind. Die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand August/2005